

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
und des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
über Zuständigkeiten zur Ausführung von Vorschriften zum Schutz gegen
Fluglärm
(Sächsische Fluglärmenschutz-Zuständigkeitsverordnung – SächsFLSZuVO)**

Vom 5. August 2011

Es wird verordnet

1. durch die Staatsregierung aufgrund von § 8 Abs. 2 des [Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) in Verbindung mit § 17 des [Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung \(Schutzbereichsgesetz\)](#) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2357) geändert worden ist,
2. durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aufgrund von
 - a) § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – [SächsVwOrgG](#)) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 402) geändert worden ist, mit Zustimmung der Staatsregierung,
 - b) § 68 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen ([SächsPolG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern:

**§ 1
Allgemeine Zuständigkeit**

Die Landesdirektionen sind zuständig für

1. die Zulassung von Ausnahmen von Bauverboten nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des [Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm](#),
2. den Versuch einer gütlichen Einigung über die Entschädigung bei einem Bauverbot und die Festsetzung der Höhe der Entschädigung nach § 8 Abs. 2 des [Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm](#) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 des [Schutzbereichsgesetzes](#),
3. die Durchführung eines Verfahrens über die Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs nach § 9 Abs. 5 und 6 Satz 2 des [Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm](#) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des [Sächsischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetzes \(SächsEntEG\)](#) vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 159) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
4. die Festsetzung der Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach § 10 Satz 1 des [Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm](#).

**§ 2
Polizeiliche Zuständigkeiten**

Maßnahmen nach § 3 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie § 25 Abs. 1 Satz 1 und 3 [SächsPolG](#) treffen, soweit diese zur Durchführung des [Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm](#) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind,

1. die Landesdirektionen hinsichtlich der Einhaltung von Bauverboten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 2 des [Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm](#), Schallschutzanforderungen nach den §§ 6 und 7 des [Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm](#) in Verbindung mit §§ 3 und 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des [Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm \(Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 2. FlugLSV\)](#) vom 8. September 2009 (BGBl. I S. 2992) und der Zahlungspflichten nach § 12 Abs. 1 des [Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm](#) und
2. das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hinsichtlich der Einhaltung von Auskunftspflichten nach § 11 Abs. 1 des [Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm](#) und § 2 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen – 1. FlugLSV) vom 27. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2980), Vorlagepflichten nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm und § 2 Abs. 1 Satz 1 1. FlugLSV, Abgleich- und Mitteilungspflichten nach § 2 Abs. 5 Satz 2 1. FlugLSV bei der Ermittlung der Lärmbelastung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 5. August 2011

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer